

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 21.12.2021 , Zahl: A-2021-1179-00008, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Köttmannsdorf wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den, mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 30.10.1978, Zahl: 370-3/725/78-1, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 28.05.1984, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Köttmannsdorf.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit 2.416,11 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 15.12.2020, Zahl: A-2020-1179-00246, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Josef Liendl

